

33E - ABHANDENKOMMEN VON KASSENSCHLÜSSELN

Die Versicherung deckt bei Abhandenkommen von Kassenschlüsseln die Kosten für Schlossänderungen, Anfertigung neuer Schlüssel, unvermeidbares Öffnen und Wiederherstellung der Kassa. Die Versicherung gilt auf "Erstes Risiko" im Sinne des Art.11 (3) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen.